

## Vertrag zur Gründung der EWG - Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der EGKS fallen, hinsichtlich Algeriens und der Überseeischen Departements der Französischen Republik (Rom, 25. März 1957)

**Quelle:** Bundesgesetzblatt 1957 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 19.08.1957, Nr. 23. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/vertrag\\_zur\\_grundung\\_der\\_ewg\\_protokoll\\_uber\\_die\\_regelung\\_fur\\_die\\_waren\\_die\\_unter\\_die\\_zustandigkeit\\_der\\_egks\\_fallen\\_hinsichtlich\\_algeriens\\_und\\_der\\_uberseeischen\\_departements\\_der\\_franzosischen\\_republik\\_rom\\_25\\_marz\\_1957-de-fb3408a8-df06-49fa-a8e9-57170f9ff59c.html](http://www.cvce.eu/obj/vertrag_zur_grundung_der_ewg_protokoll_uber_die_regelung_fur_die_waren_die_unter_die_zustandigkeit_der_egks_fallen_hinsichtlich_algeriens_und_der_uberseeischen_departements_der_franzosischen_republik_rom_25_marz_1957-de-fb3408a8-df06-49fa-a8e9-57170f9ff59c.html)



**Publication date:** 05/11/2015

## **Vertrag zur Gründung der EWG - Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, hinsichtlich Algeriens und der Überseeischen Departements der Französischen Republik**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Bestimmungen dieses Vertrags über Algerien und die überseeischen Departements der Französischen Republik das Problem aufwerfen, welche Regelung hinsichtlich Algeriens und dieser Departements für die Waren zu treffen ist, die Gegenstand des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind,

IN DEM WUNSCH, eine geeignete Lösung im Einklang mit den Grundsätzen der beiden Verträge zu finden,

WERDEN diese Frage im Geiste gegenseitiger Zusammenarbeit so bald wie möglich, spätestens jedoch bei der ersten Änderung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, REGELN.

Geschehen zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak.	J. Ch. Snoy et d'Oppuers.
Adenauer.	Hallstein.
Pineau.	M. Faure.
Antonio Segni.	Gaetano Martino.
Bech.	Lambert Schaus.
J. Luns.	J. Linthorst Homan.